

Satzung des wost e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen wost e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein arbeitet mit dem Ziel, den Horizont, insbesondere von jungen Menschen, zu erweitern und sie durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu einer aktiven Mitgestaltung zu motivieren und in ihrem Engagement für demokratische und pluralistische Gesellschaften zu stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Projekten, die in der Bevölkerung das Interesse zur Beschäftigung mit Mittel-, Ost- und Südosteuropa wecken und stärken,
- die Auseinandersetzung mit relevanten und aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und historischen Themen,
- die Förderung der Aufarbeitung transregionaler/-nationaler und erinnerungskultureller Konflikte sowie gewaltbelasteter Vergangenheit, insbesondere durch Schaffung von Möglichkeiten zu gegenseitigem Austausch zwischen Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Konfliktgruppen,
- Kultur- und Sprachaustausch,
- die Stärkung eines Bewusstseins für global, sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltiges Handeln

Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- Jugendbegegnungen und -austausche
- Bildungsreisen in die Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas
- Seminare, Workshops und Konferenzen
- Erstellung und Veröffentlichung von Publikationen und medialen Angeboten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe zu bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Änderungen der Satzung
- c) die Auflösung des Vereins
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Zu Beginn der Versammlung wählt die Mitgliederversammlung ein Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium leitet und moderiert die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und eine*n Protokollant*in.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der/dem Protokollführer*in und vom Tagungspräsidium zu unterschreiben.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen gelten nichts als Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG eine Ehrenamtszuschale für seine Tätigkeit erhalten.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Tagungspräsidium und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer*innen

Die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit und für ein Jahr gewählten zwei Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte zur Völkerverständigung innerhalb Europas.

§ 13 Digitale Sitzungen und Wahlen

Alle Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen können auch digital (z.B. per Videokonferenz) oder in einem hybriden Format durchgeführt werden.

Alle Wahlen können statt in Präsenz auch als vergleichbare sichere elektronische Wahlen stattfinden. Die in §7-13 erläuterten Regelungen zu Wahlen bleiben dabei bestehen.

Ob die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand. Eine personelle Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.

Dresden, 08.01.2021